

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10	Bielefeld, den 26. September 1974	1974
--------	-----------------------------------	------

Inhalt:

	Seite
Änderung des Sammel-Unfall-, Sammel-Haftpflicht- und Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherungsvertrages	141

Änderung des Sammel-Unfall-, Sammel-Haftpflicht- und Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherungsvertrages

Landeskirchenamt
Az.: 25669 / B 15—17

Bielefeld, den 5. 9. 1974

Nach Überprüfung des bestehenden Sammelversicherungsvertrages der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Deckungssummen in der Unfallversicherung und in der Haftpflichtversicherung mit Wirkung vom 1. 1. 1974 erhöht worden. Gleichzeitig ist in mehreren Bereichen der Versicherungsschutz erweitert worden. Von den einzelnen Änderungen sind besonders zu nennen die Einbeziehung der rechtlich selbständigen kirchlichen Vereine in den Versicherungsschutz des Sammelvertrages sowie die Regelung, daß Zerstörungen und Beschädigungen von fremden, beweglichen und unbeweglichen Sachen, die kirchlichen Gruppen für ihre Arbeit vermietet oder sonst zum Gebrauch überlassen worden sind, jetzt durch die Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

Wir bitten, sämtliche Schadensmeldungen zu den genannten Versicherungen **unmittelbar** an die

ECCLESIA
Versicherungsdienst GmbH

4930 Detmold 1
Doktorweg 4
Postfach 371
Fernruf (0 52 31) 6 81 76

unter Angabe folgender Versicherungsnummern einzureichen:

Unfallversicherungs-Nr.: U 580 470 A
Haftpflicht- und
Gewässerschaden-
Haftpflichtversicherung H 3 263 127

Die Bearbeitung und Schadenregulierung erfolgt unmittelbar durch die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH.

Nachstehend geben wir den geänderten Vertragstext bekannt:

Vertragsteil A: Unfallversicherung

Versicherte Leistungen

1. DM 20.000,— für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität)
DM 2.000,— für den Todesfall oder bis zu
DM 2.000,— Bestattungskosten
DM 1.000,— für Heilkosten.
2. Für Studenten, Schüler an allgemein bildenden Schulen und Kinder in Kindergärten, die ab 1. 4. 1971 der gesetzlichen Unfall-Versicherung unterliegen, außerdem für ehrenamtlich oder unentgeltlich und auf Veranlassung der Ev. Kirche von Westfalen an außerhalb des Landeskirchengebietes stattfindenden Veranstaltungen teilnehmende Personen, soweit sie für das gleiche Ereignis der gesetzlichen Unfall-Versicherung unterliegen, gelten folgende Leistungen:
DM 40.000,— für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität)
DM 4.000,— für den Todesfall oder bis zu
DM 4.000,— Bestattungskosten.
3. Bis zu DM 80,— für Ersatz oder Reparatur von bei einem Unfall beschädigten Brillen.

Besondere Bedingungen und Vereinbarungen

I. Versicherter Personenkreis

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auf Unfälle im kirchlichen Bereich:

- 1 a. aller Personen, welche im Gebiet der Evang. Kirche von Westfalen oder einer ihrer Gliederungen, Kirchen, Andachts-, Gemeinde-, Büro- und sonstige Räume zur Teilnahme an Gottesdiensten, zur Verrichtung ihrer Andacht und zu sonstigen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung dienstlicher und persönlicher Anliegen aufsuchen;
- 1 b. Im Rahmen des Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für die **Kirchengemeinden Bad Sachsa und Tettenborn**, solange sie durch die Zonengrenze von ihrer Mutterkirche, der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, abgetrennt sind und die Versicherungsnehmerin über beide Gemeinden treuhänderisch die Aufsicht führt;
2. aller Personen, welche die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung und Verwaltung der Kirche stehenden und für kirchliche Zwecke verwendeten Grundstücke, auch Friedhöfe, betreten;
3. aller Kinder, die an Gottesdiensten und am Religionsunterricht einschließlich kirchlicher Veranstaltungen teilnehmen; ausgenommen sind rein schulische Veranstaltungen;
4. aller Vorkatechumenen, Katechumenen, Konfirmanden und Teilnehmer an der Christenlehre während des Unterrichts und der jeweiligen Zusammenkünfte und der sonstigen Veranstaltungen;
5. aller Teilnehmer an der kirchlichen Jugendarbeit, insbesondere an Freizeiten, Wand-

rungen, Zusammenkünften, Sport und Spielen mit Ausnahme von solchen, die wett-kampftartigen Charakter haben (organisierter Sport), es sei denn innerhalb des versicherten Personenkreises;

6. aller Teilnehmer an Veranstaltungen des Männerwerkes, der Frauenarbeit, der Evangelischen Akademien, Freizeit-, Jugend- und Erholungsheime;
7. aller Mitglieder der Männer-, Frauen-, Jugend-, gemischten und der Posaunenchöre sowie der kirchlichen Vereinigungen und sonstiger kirchlicher Gruppen bei ihren jeweiligen Zusammenkünften;
Konzerte der Chöre sind auch dann mitversichert, wenn sie zwar nicht im rein kirchlichen Interesse durchgeführt, aber vom jeweiligen Chorleiter oder seinem Vertreter geleitet werden;
8. aller Schüler der kirchlichen Schulen, aller Kandidaten der Predigerseminare und der Teilnehmer an Lehrgängen und Seminaren mit Einschluß der jeweiligen Zusammenkünfte.
Versicherungsschutz besteht auch aus Anlaß der Teilnahme an bzw. Veranstaltung von Sportgemeinschaften, Neigungs- und Leistungsgruppen, soweit diese von der Schulleitung oder der Schülermitverwaltung veranlaßt oder mit deren Zustimmung durchgeführt und beaufsichtigt werden;
9. aller Personen, die in Schülerinternaten, Studentenheimen, Akademien, Seminaren, Erholungs-, Jugend-, Freizeit- und Altersheimen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Gliederungen oder in von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge oder Patienten in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Alterspflegeheimen, Krüppelheimen und Blindenanstalten befinden;
10. aller Kinder und Aufsichtspersonen in Kinderkrippen und Krabbelstuben, Kindergärten, -heimen, -horten und -tagesstätten sowie bei Kinderverwahrmöglichkeiten während kirchlicher Veranstaltungen;
11. aller für den Versicherungsnehmer oder seine mitversicherten Gliederungen als nebenberufliche, ehrenamtliche oder unentgeltliche Helfer tätigen Personen in Ausübung ihrer Helfertätigkeit;
12. aller Personen, die auf ausdrückliche Veranlassung der Evang. Kirche von Westfalen oder ihrer Gliederungen an im In- oder Ausland stattfindenden kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen;
13. aller Personen, die an sonstigen, in 3. bis 12. nicht aufgezählten, von der Kirche oder von der jeweiligen kirchlichen Gruppe

durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden oder von ihr benutzten Gebäude, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz besteht nicht für diejenigen Personen, die

- a) wegen des Unfalles Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung oder nach den beamtenrechtlichen und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben;
- b) bereits gegen Unfallfolgen anderweitig durch die Evang. Kirche von Westfalen oder ihre Gliederungen versichert sind;
- c) anderen rechtlich selbständigen Vereinen oder Gruppen angehören. Vereine, Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer und mit entsprechender kirchlicher Aufsicht geleiteter Betätigung, die rechtlich selbständig sind, gelten mitversichert;
- d) an Veranstaltungen anderer rechtlich selbständiger Vereinigungen oder Gruppen teilnehmen.

II. Deckungsumfang

1. Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu Stätten der Betätigung, Veranstaltung etc. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter I. Ziff. 3. bis 13. fallen. Er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken unterbrochen wird.

2. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.

Änderungen von Bestimmungen der AUB

1. **Zu § 1** Der Versicherer gewährt Unfallversicherungsschutz für die unter I. und II. der Vertragsbedingungen des Teiles A umschriebenen Personengruppen und Gefahrenbereiche, wobei für Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die AUB in Verbindung mit den Besonderen Bedingungen für Unfall-Versicherung von Kindern und für ältere Personen allein die AUB gelten.

2. **Zu § 2** Als Absatz (4) wird folgende Bestimmung aufgenommen:

„Für Personen, die Erste-Hilfe-Leistungen vollbringen, gelten in Ergänzung der Ziffern (2) und (3) als Unfälle auch solche bei dieser Ausübung entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der

Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muß, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind, Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden.“

3. **Zu § 4 a)** Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Unfälle, die den versicherten Personen als Fluggast in privat oder privat gescharterten Flugzeugen zustoßen.

b) Bei Flugunfällen bleiben die Leistungen für Todesfälle oder für Bestattungskosten auf DM 1.000,— beschränkt.

c) In Absatz (3) wird als Buchstabe d) folgende Bestimmung aufgenommen:

„Benutzen mehrere durch diesen Gruppenversicherungsvertrag versicherte Personen dasselbe Flugzeug und überschreiten die Versicherungssummen aus dem Vertrag für diese Personen insgesamt die Versicherungssummen von

DM 1.000.000,— für den Todesfall,

DM 2.000.000,— für den Invaliditätsfall,

DM 1.000,— für Tagegeld,

DM 30.000,— für Heilkosten,

so ist der Versicherer mindestens drei Tage vor Antritt der Flugreise zu verständigen. Hat der Versicherer keine Deckungszusage für die Versicherungssummen erteilt, die die vorgenannten Beträge überschreiten, so gelten diese Beträge als gemeinsame Höchstversicherungssummen für alle Versicherten, die sich in demselben Flugzeug befinden, und die für die Einzelperson vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis, mindestens auf die in § 4 Ziff. (3) Abs. b) aufgeführten Höchstbeträge.“

4. **Zu § 5** Diese Bestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Nicht versicherungsfähig und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Geisteskranke und Personen, die von Epilepsie oder schweren Nervenleiden befallen sind.

(2) Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte von einer der in Ziff. (1) genannten Krankheiten oder Gebrechen befallen wird.

(3) Entgegen den Bestimmungen der AUB sind blinde und solche Personen mitversichert, die nach den Bemessungsgrundsätzen des § 8 II der AUB mehr als 70 % dauernd arbeitsunfähig sind. Für nicht blinde Personen, die nach den Bemessungsgrundsätzen des § 8 II mehr als 70 % dauernd arbeitsunfähig sind, besteht Versicherungsschutz, jedoch nur für Todesfall- und Heilkostenleistungen.

(4) Versichert sind Personen vom vollendeten 2. Lebensjahr an — in Kinder-

krippen und Krabbelstuben sowie bei Kinderverwahrungsmöglichkeiten vom 6. Monat an — bis zum vollendeten 85. Lebensjahr. Für jüngere oder ältere Personen besteht in keinem Fall Versicherungsschutz.

- (5) In teilweiser Änderung der vorstehenden Ziff. (1) gelten geistig behinderte oder spastisch gelähmte Personen in Tagesstätten, betreuenden Werkstätten und Heimen nach Maßgabe der sonstigen Vertragsbestimmungen versichert.
- (6) Ursächliche Unfallfolgen des Grundleidens, Komplikationen von Unfallfolgen durch das Grundleiden sowie Unfälle als ursächliche Folge einer Geistesstörung fallen nicht unter den Versicherungsschutz.“

5. Zu § 8 I wird ergänzt durch:

- „a) Eine Todesfallentschädigung wird nur gewährt für Todesfälle solcher Personen, die ein Arbeitsentgelt für berufliche Tätigkeit bezogen oder das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr, vollendet hatten.
- b) Für alle anderen Personen gilt folgendes:
„Tritt innerhalb eines Jahres — vom Unfalltage an gerechnet — der Tod als Folge eines Unfalles ein, so werden die nachweislich aufgewendeten Begräbniskosten bis zur Höhe der hierfür versicherten Summe ersetzt. Nicht ersatzfähig sind Kosten für Trauerkleidung, Leichenschmaus, Danksagungen und Grabbepflanzungen.“

6. Zu § 8 II Als Absatz (8), der ausschließlich für Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr gilt, wird folgende Bestimmung aufgenommen:

- „a) Innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall werden die für die Behebung der Unfallfolgen erwachsenen notwendigen Kosten des Heilverfahrens (Arzthonorare, soweit sie nach der amtlichen Medizinaltaxe unter Berücksichtigung der Verhältnisse des versicherten Kindes begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Ver-

bandszeug, Verbringung zum Arzt oder in eine Heilanstalt, Behandlung und Verpflegung daselbst und für Röntgenaufnahmen) und für künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderlichen Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt.

Ausgeschlossen vom Ersatz sind Kosten für Nahrungs- und Genußmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

- b) Sind die Unfallfolgen voraussichtlich dauernde (Invalidität), so werden
1. solange diese bestehen, längstens aber bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, alle zur Beseitigung oder Linderung der Unfallfolgen nachweislich aufgewendeten notwendigen Kosten (vgl. a) sowie die Kosten für künstliche Glieder und sonstiger nach ärztlichem Ermessen notwendiger Anschaffungen bis zur Höhe von jährlich 4 % der für den Invaliditätsfall versicherten Summe ersetzt und außerdem
 2. bei Vollendung des 17. Lebensjahres eine Kapitalentschädigung nach der für den Invaliditätsfall versicherten Summe und dem dann noch vorhandenen entschädigungspflichtigen gemäß § 8 festzusetzenden Invaliditätsgrad gezahlt.“

7. Zu § 8 IV Als Absatz (4) wird angefügt:

- „a) Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial- oder einem anderen privaten Krankenversicherer zu tragen sind oder dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.
- b) Bei Zahnverlust von Kindern wird die Frist von einem Jahr bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres verlängert.“

8. Zu § 9 Entgegen den Bestimmungen übernimmt der Versicherer sämtliche in § 9 erwähnten Kosten ohne Beschränkung, jedoch mit der Maßgabe, daß sie für den Versicherungsnehmer notwendig gewesen sind.

Vertragsteil B: Haftpflichtversicherung

Versicherte Leistungen

I. Prüfung der Haftpflichtfrage

II. Freihaltung von berechtigten Ansprüchen

1. bis zu DM 1.000.000,— für Personenschäden je Ereignis

2. bis zu DM 100.000,— für Sachschäden je Ereignis

3. bis zu DM 20.000,— für Vermögensschäden, die nicht durch Personen- oder Sachschaden entstanden sind je Verstoß

III. Abwehr von unberechtigten Ansprüchen.

Besondere Vereinbarungen und Bedingungen

I. Versichertes Risiko

1. a) Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht

der Evang. Kirche von Westfalen, ihrer Kirchenkreise und Kirchengemeinden, ihrer Gesamt- und Gemeindeverbände, soweit diese mit eigener Rechtspersönlichkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechts zur verfaßten Kirche der

Evang. Kirche von Westfalen

gehören, sowie deren

Ämter und Einrichtungen,

Gliederungen, Werke und Schulen,

Stiftungen und sonstigen Einrichtungen

einschl. von unselbständigen wirtschaftlichen Betrieben oder Stiftungen jeder Art, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen.

- b) Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht anderer rechtlich selbständiger Vereine und Gruppen mit kirchentypischen und unter entsprechender kirchlicher Aufsicht geleiteter Betätigungen.

- c) Im Rahmen des Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für die **Kirchengemeinden Bad Sachsa und Tettenborn**, solange sie durch die Zonengrenze von ihrer Mutterkirche, der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, abgetrennt sind und die Versicherungsnehmerin über beide Gemeinden treuhänderisch die Aufsicht führt.

Die auf diese Gemeinden entfallende Seelenzahl ist in der dem Vertrag zugrunde liegenden Gesamtzahl enthalten.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des unter 1. erwähnten Bereiches insbesondere

- a) als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden. Die Haftpflicht der Mieter oder Pächter ist in keinem Fall mitversichert.

Eingeschlossen sind Schäden infolge Umfallens von Grabsteinen, gleich welcher Ursache, soweit kirchlicherseits eine Verantwortung besteht; eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gräbern und Grabsteinen, die bei deren Überprüfung verursacht werden;

- b) aus den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen und Fahrzeugabstellplätzen, wobei Beschädigung der untergestellten fremden Fahrzeuge nur dann mitversichert ist, wenn und soweit keine Fahrzeugversicherung besteht;

- c) aus § 836 Abs. 2 BGB als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

- d) als Bauherr, Planer, Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Repara-

turen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken;

- e) aus den Benzin- und Tankanlagen bzw. Vorräten, die für eigene Zwecke vorhanden sind bzw. eingerichtet werden (siehe aber Änderungen zu den AHB § 4, II);

- f) aus Besitz und Betrieb und der Benutzung medizinischer Apparate. Die Verabfolgung von Injektionen durch Gemeindegewestern ist ebenfalls eingeschlossen, soweit sie auf ärztliche Anweisung vorgenommen wird (siehe aber Änderungen zu den AHB § 4, II);

- g) aus dem Betrieb von Kranken- und Gemeindepflegestationen, Krankenanstalten, die kein ärztliches Personal unterhalten;

- h) aus der Beschäftigung und Zuweisung von Pflegerinnen im Rahmen der Aktion „Familienhilfe“;

- i) aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrzeugen aller Art (siehe aber Änderungen zu den AHB § 4, II);

- j) aus dem Besitz und der Verwendung von Starkstromleitungen, Sammelheizungen, Berieselungsanlagen und Fahrstühlen;

- k) aus der Haltung und Aufsicht von Tieren im Sinne des BGB;

- l) aus der Abhaltung von Kindergottesdiensten, der Durchführung von Konfirmanden-, Katechumenen- und Christenlehreunterricht, der Betätigung bei Spiel und Sport, Freizeiten, gesellige Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Wanderungen sind eingeschlossen;

- m) aus dem Betrieb der kirchlichen Schulen, Schüler- und Studentenheime, Akademien, Prediger- und sonstiger Seminare, der Erholungs-, Freizeiten- und Jugendheime, einschließlich der Betätigung bei Spiel und Sport.

Versicherungsschutz besteht auch aus Anlaß der Teilnahme bzw. Veranstaltung von Sportgemeinschaften, Neigungs- und Leistungsgruppen, soweit diese von der Schulleitung oder der Schülermitverwaltung veranlaßt oder mit deren Zustimmung durchgeführt und beaufsichtigt werden;

- n) aus dem Betrieb von Kinderkrippen und Krabbelstuben, Kindergärten-, -horten, -heimen und -tagesstätten sowie bei Kinderverwahrmöglichkeiten während kirchlicher Veranstaltungen;

- o) aus der Ausübung von Gruppentätigkeit der den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen angeschlossenen Gruppen;

- p) aus der Durchführung von Ausstellungen, Laienspielen, Theateraufführungen, Lichtbild- und Filmvorführungen und dergl., gleichgültig, ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden (siehe auch Änderungen von Bestimmungen der AHB zu § 4, I. 6 a und b);

- q) aus der gelegentlichen Benutzung fremder Gegenstände, und zwar in gleichem Um-

fang wie bei der Benutzung eigener Sachen und unter der Voraussetzung, daß durch eine Versicherung des Eigenbesitzers Versicherungsschutz auch zugunsten der unter diesem Vertrag Versicherten nicht besteht (siehe auch Änderungen von Bestimmungen der AHB zu § 4, I. 6 a und b);

- r) aus der Verpflichtung zur Reinigung, Beleuchtung, zum Streuen, Schneefegen und zur Unterhaltung von Wegen und Treppen;
- s) aus der Anbringung und Unterhaltung von Gottesdiensthinweisschildern;
- t) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Fahrrädern mit Zubehör und einschließlich Mopeds, ausschließlich sonstiger Kraftfahrzeuge) der Betriebsangehörigen. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

Die Ersatzleistung beträgt höchstens:

für Bekleidung je Person	DM 200,—
für jedes Fahrrad	DM 200,—
für jedes Moped	DM 700,—

Die Ersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt höchstens DM 100.000,—.

Im Rahmen dieser Versicherungssummen wird der unmittelbare Schaden ersetzt, und zwar bei Abhandenkommen und Vernichtung der Zeitwert, bei Beschädigung die Kosten der Wiederinstandsetzung, höchstens aber der Zeitwert.

Ist der Versicherungsnehmer für einen Schaden nicht haftpflichtig, so wird gleichwohl Ersatz geleistet, wenn der Versicherungsnehmer die Ersatzleistung zur Vermeidung von unbilligen Härten befürwortet und der Schaden nicht durch eine Kasko-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- oder sonstiger Versicherung gedeckt ist. Ein Verschulden des geschädigten Betriebsangehörigen wird berücksichtigt.

II. Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht gegenüber Dritten

Im gleichen Umfang wie für den unter I. 1. umschriebenen Bereich besteht Versicherungsschutz auch hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für

1. dessen gesetzliche und satzungsgemäße Vertreter oder solche Personen, die leitend für ihn tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung der mitversicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teiles davon angestellt sind, in dieser Eigenschaft;
2. sämtliche übrigen Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

Ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers und der unter I. 1. a), b)

und c) Genannten gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt;

eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden;

3. Geistliche, Gemeindeschwestern und Boten des Kirchenblattes „Unsere Kirche“, die als Fußgänger, Radfahrer oder Benutzer — jedoch nicht Fahrer — von Verkehrsmitteln unterwegs sind, um ihren Dienst zu beginnen oder ausüben oder vom Dienst nach Hause zurückkehren, auch wenn sie dabei kleinere private Angelegenheiten mit erledigen;
4. die hauptamtlich, nebenamtlich, ehrenamtlich oder unentgeltlich mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung beauftragten Personen — nicht Reinigungsinstitute — für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß dieser Arbeiten erhoben werden; ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers und der unter I. 1. a), b) und c) Genannten gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt;
5. diejenigen Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers das Nießbrauchrecht oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft;
6. alle Teilnehmer an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten, die nicht unter diesen Vertrag mitversichert sind, sowie für Schäden; ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im versicherten Bereich gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Die Erweiterung unter II. 3., II. 4. und II. 6. sowie die Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Boten des Kirchenblattes „Unsere Kirche“ entfällt, wenn und soweit die versicherten Personen wegen des Schadens bereits durch eine andere Haftpflichtversicherung (insbesondere durch eine Privathaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz genießen.

Änderungen von Bestimmungen der AHB

1. Zu § 1 Ziff. 3 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

- a) Versicherungsgemäß wird auch Versicherungsschutz für den Fall gewährt, daß der Versicherungsnehmer wegen eines in den versicherten Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten — von ihm selbst oder einer anderen Person, für die er einzutreten hat — begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.
- b) Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Beschädigung der Gesundheit von Men-

schen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung) sind, noch sich aus solchen — von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat — verursachten Schäden herleiten.

- c) Die Vermögensschadenversicherung umfaßt die Folgen aller von Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages vorkommenden Verstöße.
- d) Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Schadenereignisses der Augenblick, in dem der Verstoß begangen wurde. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.“

2. Zu § 2 Entgegen den Bestimmungen der AHB gelten die vertraglichen Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

3. Zu § 3 II

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, höchstens DM 1.000,— selbst zu tragen.

4. Zu § 4 I

Ziff. 1 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

- „a) Soweit für den versicherten Bereich eine vertragliche Verpflichtung zur Reinigung und Beleuchtung, zum Streuen und Schneefegen und zur Wegeunterhaltung besteht, gilt auch diese Haftung als mitversichert.
- b) Unter den Versicherungsschutz fällt auch die gegenüber den Grundstückseigentümern übernommene vertragliche Haftung aus der Anbringung und Unterhaltung von Gottesdiensthinweisschildern.
- c) Im Rahmen des Vertrages bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf vertraglich übernommene Freistellung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gemäß den von den Gemeinden zu schließenden Schwestern-Gestellungsverträgen.“

5. Zu § 4 I Ziff. 3

Abweichend von den Bestimmungen der AHB ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen eingeschlossen. Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf die außereuropäischen Ostblockstaaten und auf die sich im Kriegszustand befindlichen Länder. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut

Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

6. Zu § 4 I Ziff. 6 a) und b)

Abweichend von den Bestimmungen der AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

- a) Schäden an Fahrzeugen aller Art und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich ihrer Be- und Entladung. Von jedem Schaden trägt der Versicherungsnehmer jedoch 10 %, höchstens DM 1.000,— selbst.
- b) Bis zu einem Höchstbetrage von DM 50.000,— je Schadenfall und einer Gesamthaftung des Versicherers in einem Versicherungsjahr von DM 100.000,— Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen; ausgeschlossen sind die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuer-Versicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- c) Bis zu einem Höchstbetrag von DM 2.000,— je Schadenfall und einer Gesamthaftung des Versicherers in einem Versicherungsjahr von DM 30.000,— Schäden an solchen beweglichen Sachen — mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern —, die dem versicherten Bereich oder dessen Beauftragten zur Ausübung ihrer kirchlichen Aufgaben überlassen worden sind. Voraussetzung für diesen erweiterten Versicherungsschutz ist, daß die mit diesen Sachen umgehenden Personen über deren Gebrauch und ordnungsgemäße Bedienung eingehend unterwiesen worden sind. Es gilt eine Abzugsfranchise von DM 50,— an jedem Schadenfall vereinbart.
- d) Sachschäden bis zu DM 1.000,— in Haushalten der in der Aktion „Familienhilfe“ Betreuten, die durch Pflegerinnen während ihrer dienstlichen Tätigkeit verursacht werden. Von jedem Schaden trägt der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens DM 10,— selbst.

7. Zu § 4 I Ziff. 7

Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten die Gefahren mitversichert, die mit dem Besitz und der Verwendung von Röntgenapparaten zu Untersuchungszwecken verbunden sind. Desgleichen besteht Versicherungsschutz für Besitz und Verwendung von nicht genehmigungspflichtigen radioaktiven Strahlern in kirchlichen Schulen.

Nicht mitversichert werden genetische Schäden.

8. Zu § 4 II Ziff. 2

Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten gesetzliche Ansprüche der haupt-, neben-, ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen sowie Ansprü-

che von deren Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer als mitversichert mit der Maßgabe, daß der Anspruchstellende die zum Schaden führende Handlung oder Unterlassung weder verfassungsgemäß noch satzungsgemäß zu vertreten hat.

9. Zu § 4 II

Als Ziff. 6. wird folgende Bestimmung aufgenommen:

„Ausgeschlossen von der Versicherung sind ferner Haftpflichtansprüche, die entstehen aus

- a) der Einrichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern mit hauptamtlichen Ärzten, von sonstigen selbständigen wirtschaftlichen Betrieben, die nach der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 — BGBl. I S. 1592 — keinen steuerbegünstigten Zwecken dienen;
- b) Tätigkeiten, die weder dem versicherten Objekt eigen, noch sonst dem versicherten Wagnis zuzurechnen sind;
- c) dem Besitz und dem Betrieb von Röntgenapparaten zur Heilbehandlung sowie Elektroschock- und Ultraschallgeräten;
- d) dem Abbrennen von Feuerwerken;
- e) der Überlassung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und der Abgabe von Energie an betriebsfremde Personen und Einrichtungen;
- f) der Schädigung von Gewässern (siehe aber Teil C des Vertrages);
- g) dem Gebrauch, Halten, Führen und Besitz von Luft- und Wasserfahrzeugen (außer Ruderbooten), Kraftfahrzeugen und Anhängern soweit und solange sie dem gesetzlichen Haftpflichtversicherungszwang unterliegen;
- h) Schäden, welche durch Explosionen oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;
- i) aus Vermögensschäden:
 1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleisteten Arbeiten entstehen;
 2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

9. Abhandenkommen von Sachen, z. B. auch von Prothesen, Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

10. wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;

11. aus Taxationen (wegen unrichtiger Taxen) usw.;

12. aus Schäden, welche darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer oder seine Angestellten Fehler übersehen, die in Rechnungen, Aufstellungen, Kostenanschlägen oder Maßen in Zeichnungen enthalten sind, deren Prüfung dem Versicherungsnehmer übertragen war;

13. in Ergänzung der Ziff. 6 sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern u. dgl. ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, daß die erbrachten oder verordneten Leistungen — einschließlich der Verschreibung von Medikamenten — für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.

10. Zu § 8 III

Die Bestimmungen des § 8 Abs. III finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

Vertragsteil C: Haftpflichtversicherung für Schäden durch Tankanlagen an fremden Gewässern

Versicherte Leistungen

- I. Prüfung der Haftpflichtfrage
- II. Freihaltung von berechtigten Ansprüchen bis zu DM 500.000,— je Schadenereignis, gleichgültig, ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.
- III. Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Versicherungsumfang

Die Versicherung umfaßt im Rahmen der AHB die die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder jedes gemäß Teil B, II Mitversicherten aus dem Tankanlagenwagnis (Mineralöl, Heizöl, Dieselöl, Benzol, u. ä.) für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, auch des Grundwassers.

Versicherungsobjekte

1. a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle vorkommenden Risiken:
der Evang. Kirche von Westfalen, ihrer Kirchenkreise und Kirchengemeinden, ihrer Gesamt- und Gemeindeverbände, soweit diese mit eigener Rechtspersönlichkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechts zur verfaßten Kirche der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören, sowie deren Ämter und Einrichtungen, Gliederungen, Werke und Schulen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen einschließlich von unselbständigen wirtschaftlichen Betrieben oder Stiftungen jeder Art, soweit sie der kirchlichen Aufsicht unterliegen.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle vorkommenden Risiken anderer rechtlich selbständiger Vereine und Gruppen mit kirchentypischen und unter entsprechender kirchlicher Aufsicht geleiteter Betätigungen.
- c) Ausgeschlossen von der Versicherung sind Haftpflichtansprüche, die entstehen aus der Errichtung und Unterhaltung von selbständig wirtschaftlichen Betrieben, die nach der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 — BGBl. I S. 1592 — keinen steuerbegünstigten Zwecken dienen.
- d) Im Rahmen des Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für die **Kirchengemeinden Bad Sachsa und Tettenborn**, solange sie durch die Zonengrenze von ihrer Mutterkirche, der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, abgetrennt sind und die Versicherungsnehmerin über beide Gemeinden treuhänderisch die Aufsicht führt.

2. Der Umfang der versicherten Wagnisse ist in Abständen von fünf zu fünf Jahren zu überprüfen.

Besondere Bedingungen

1. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe § 2 der AHB) gelten nur insoweit als gestrichen, als es sich bei neu hinzukommenden Risiken nicht um solche handelt, die den unter diesen Vertragsteil fallenden Wagnissen entsprechen oder ähnlich sind.
2. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens im Sinne der §§ 62, 63, 64 VVG (Rettungskosten sowie Gutachterkosten) werden vom Versicherer nur insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Gerichts- und Anwaltskosten werden hiervon nicht berührt.
3. In teilweiser Abweichung von § 4, I, 5 AHB ist allmähliches Einwirken von Mineralöl auf Gewässer mitversichert. Schäden durch Abwässer bleiben ausgeschlossen. Gelangt jedoch Mineralöl zusammen mit Abwasser ungewollt in ein Gewässer, ist der Gewässerschaden gedeckt, soweit er durch das Mineralöl verursacht worden ist.
4. Abweichend von § 3, II, 2 AHB beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme, jedoch steht die Höchstersatzleistung für jede versicherte Kirchengemeinde oder jede sonstige selbständige kirchliche Einrichtung in voller Höhe zur Verfügung.
5. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 % selbst zu tragen, höchstens jedoch DM 500,—.
6. Die Bestimmungen des § 8, Abs. III finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

Ausschlüsse

1. Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewußtes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt haben.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar mit Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) zusammenhängen oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand zurückzuführen sind. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Vertragsteil D: Allgemeines

IV. Versehensklausel

Versehen des Versicherungsnehmers bei der Erfüllung seiner Anzeige- und Aufklärungs-

pfligt beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn die Berichtigung unverzüglich nach Feststellung erfolgt.

V. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. 1. 1974 bis 1. 1. 1976 je mittags 12 Uhr mit der Maßgabe geschlossen, daß er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

VII. Verjährung der Ansprüche

Abweichend von § 12 Abs. 1, Satz 1 VVG, verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag erst in drei Jahren.

VIII. Anrechnung von Leistungen

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß Leistungen zur Unfallversicherung auf eventuelle Haftpflichtansprüche angerechnet werden. Desgleichen besteht Einstimmigkeit darüber, daß der Versicherer nur dann und in- weit eintritt, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann. Das bezieht sich jedoch nicht auf Leistungen einer persönlichen Unfallversicherung der unter diesem Vertrag

mitversicherten Personen. Diese Bestimmung gilt nicht für den Versicherungsschutz nach Teil C dieses Vertrages.

IX. Bevollmächtigung der Ecclesia

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers rechtsverbindlich für die Versicherer entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung an die Victoria. Die Schadenmeldepflicht gilt als erfüllt, wenn der Schaden der Ecclesia gemeldet worden ist.

XII. Bedingungen

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) mit den Allgemeinen Kinderunfall-Versicherungsbedingungen (AKiUB) in der jeweils neuesten Fassung sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) in der jeweils neuesten Fassung zugrunde, beides in Verbindung mit den vorstehend aufgeführten Besonderen Vereinbarungen und Bedingungen.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — K o n t e n der L a n d e s k i r c h e n k a s s e : Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. Münster (BLZ 400 601 04) — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.

